

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 10/2011
(22.09.2011)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich
Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen – StuPro DHBW Sozialwesen)**

Vom 22. September 2011

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Studienbereich Sozialwesen (StuPro DHBW Sozialwesen) beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 16. September 2011 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat am 22. September 2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt (Az: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: **Prüfungen**

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 15 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 16 Betreuung und Bewertung
- § 17 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 18 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 19 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 8)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2). Studieninhalte, Arbeitsstunden und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen können nach Maßgabe des Flexibilisierungsrahmens entsprechend Anlage 2 den Profilen der jeweiligen Studienakademie angepasst werden.

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Hausarbeit (H),
5. Reflexionsbericht (RB),
6. Referat (R),
7. Testat (T),
8. Präsentation (P),
9. Gruppenreferat (G),
10. Protokoll (Pr),
11. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF),
12. Praxisbericht und Berichtauswertung (PB)
13. Transferleistungen (TL),
14. Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der
Praxisphase (ARB),
15. Bachelorarbeit (B).

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 8 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch den Studiengangsleiter bekannt zu geben.

- (3) Bei Bachelorarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projekt- und Forschungsskizzen hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.
- (4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.
- (6) In unbenoteten Modulen ist der Leistungsnachweis durch ein Testat zu erbringen.

§ 6 Bestehen der Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.
- (2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Soweit in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an der DHBW oder ihrer Vorgängereinrichtung werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

Bei einem Wechsel des Studiengangs können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

- (2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichwertigen Studium an anderen Hochschulen oder Berufsakademien erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Die anzurechnenden

Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen " anzuerkennen. In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von der Studienakademie benannten Arztes verlangen.

Der geänderte Abgabetermin wird von der Studienakademie festgesetzt.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachholung von Prüfungsleistung

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG).

Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben sowie die Aufgabenstellung für Referate, Präsentationen und Testate werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und einem weiteren von der Studienakademie zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten

(1) Soweit in den Modulen der Studienschwerpunkte eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die Lehrinhalte des Studienschwerpunkts sowie die gestellten Transferaufgaben. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 12 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen wiederholt werden. Unbenotete Praxisberichte und Berichtsauswertungen (PB) sowie Transferleistungen (TL) sind bei Nichtbestehen einmal zu überarbeiten.

(3) In besonders schweren Fällen des § 9 Absatz 3 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Sie wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nach Absatz 4 pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt ein Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat der Studiengangsleiter.

Die Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie.

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Hat ein Studierender eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang nach § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im dritten Studienjahr vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und kann von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme versehen sein.

Der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten.

(4) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt einen Professor oder Lehrbeauftragten, der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 17 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 18 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein.

Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre.

Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 19 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement unter Nennung des Studiengangs.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie, das Zeugnis vom Dekan der Fakultät und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) In der Urkunde ist auf den jeweiligen Studiengang wie folgt hinzuweisen:

- „in Sozialer Arbeit“
- „in Sozialwirtschaft“.

(6) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Sozialwesen verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Gleichzeitig wird den Absolventen in den Studiengängen Soziale Arbeit die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin ausgehändigt.

§ 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Absatz 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind die verliehene Bezeichnung abzuerkennen, die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge oder als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin zu widerrufen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Semester eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) aus.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurück genommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Sie ist anzuwenden für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2011 an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg aufnehmen.

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet Anwendung die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über das Studium und die Prüfungen im Studienbereich Sozialwesen (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen – StuPrO DHBW Sozialwesen) vom 18. Mai 2009, geändert durch die erste Satzung der DHBW zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen - StuPrO DHBW Sozialwesen - vom 22.12.2010.

Stuttgart, den 22. September 2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

**Anlage 1
(zu § 5)**

**1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im
Studienbereich Sozialwesen**

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

Seminar-, Studien- und Bachelorarbeit sind auch in digitaler Form abzugeben.

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungsleistung wird nach Noten differenziert bewertet.

1.1.2 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 - 20 Seiten.

Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden. Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.3 Mündliche Prüfung (MP)

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, reflektieren und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.4 Hausarbeit (H)

Die Hausarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten.

Sie ist zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen.

Die zu prüfende Person hat der Hausarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Der Umfang der Hausarbeit beträgt in der Regel 20 – 25 Seiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.5 Reflexionsbericht (RB)

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt werden. Gegenstand des Reflexionsberichts sind auch das angeleitete Studium und die Erfahrungen im Arbeitsfeld.

Der Reflexionsbericht kann über die Gesamtdauer des praktischen Studiums in den ersten vier Semestern geschrieben werden oder auch im Anschluss an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Erfahrungen in einer Praxisphase näher eingehen oder eine selbstständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben.

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts im Studiengang Sozialwirtschaft ist die sozialwirtschaftliche, interdisziplinäre Bearbeitung eines praxisbezogenen Falles bzw. Projektes. Die Studierenden sollen an Hand eines personenbezogenen oder sachbezogenen Falles nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise gelernt haben und an Aufgabenstellungen mit einer typischen sozialwirtschaftlichen Fachkompetenz herangehen. Hierbei können beispielsweise interdisziplinäre Gesichtspunkte (soziale, wirtschaftliche, rechtliche, soziologische usw.) herausgearbeitet oder aber das Spannungsfeld bzw. die Synthese der Sozialwirtschaft aufgezeigt werden. Der Reflexionsbericht muss in allen Studiengängen eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen.

Er soll in der Regel 25 Seiten umfassen.

Die zu prüfende Person hat dem Reflexionsbericht eine Erklärung beizufügen, dass sie den Bericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.6 Referat (R)

Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.7 Testat (T)

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.8 Präsentation (P)

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.9 Gruppenreferat (G)

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.10 Protokoll (Pr)

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.11 Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.12 Praxisbericht und Berichtswertung (PB)

Praxisberichte und die Berichtswertung sollen die Ergebnisse des angeleiteten Studiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.13 Transferleistungen (TL)

Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.14 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht.

Der ARB ist zum Abschluss jedes Studienjahres als unbewertete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.15 Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen.

Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der Studienakademie einzureichen.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Angeleitetes Studium wird durch die in den Modulen ausgewiesenen Tutorien und Transferaufgaben von der Studienakademie begleitet.

Pflichtmodule

sind Module für alle Studierenden eines Studiengangs.

Wahlmodule

sind Module, die alle Studierende eines Studiengangs aus einer Auswahl von Angeboten auswählen müssen.

Studienrichtungsspezifische Module

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs, die jedoch inhaltlich nach der jeweiligen Studienrichtung spezifiziert sind.

Anlage 2
(zu § 3 und § 4)

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Soziale Arbeit

Modultitel	Benotete PL ¹	Unbenotete PL	ECTS
1: Propädeutik	X ³		6 - 8
2: Sozialarbeitswissenschaft	X		7 - 9
3: Einführung in das methodische Handeln	X	X ²	6 - 9
4: Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik	X	X ²	6 - 9
5: Erziehung, Bildung und Sozialisation	X	X ²	6 - 9
6: Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	X		6 - 9
7: Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	X		8 - 10
8: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	X		8 - 10
9: Praxisreflexion I		X	5 - 8
10: Soziale Einzelhilfe	X		9 - 10
11: Soziale Gruppenarbeit	X		9 - 10
12: Einführung in das Recht / Kinder- und Jugendhilferecht	X		6 - 8
13: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer	X		6 - 8

¹ PL = Prüfungsleistung

² wird an einzelnen Standorten als zusätzlicher Leistungsnachweis gefordert

Arbeit II			
14: Recht der sozialen Sicherung	X		8 - 10
15: Praxisreflexion II	X	X ³	7 - 10
16: Sozialarbeitsforschung	X	X ³	7 - 9
17: Soziale Arbeit und Politik	X		6 - 8
18: Studienschwerpunkt I	X	X ³	9 - 11
19: Ökonomie und Management in der Sozialen Arbeit	X		8 - 10
20: Inklusion und Exklusion / Migration	X		8 - 10
21: Ethik und professionelles Handeln	X		6 - 8
22: Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	X		9 - 11
23: Studienschwerpunkt II	X		10 - 15
24: Wahlpflichtfächer	X	X ³	8 - 10
25: Bachelorarbeit	X		12
Summe ECTS			210

³ standortspezifisch entweder eine benotete oder eine unbenotete Prüfungsleistung

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Sozialwirtschaft

Modulübersicht		Benotete PL ⁴	Unbenotete PL	ECTS
Modul 1	Sozialwirtschaft I - Einführung in sozialwirtschaftliches Denken und Grundlagen der Sozialwirtschaft	X		13
Modul 2	Recht I – Einführung in das juristische Denken und Grundlagen des Rechts	X		7
Modul 3	Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	X		7
Modul 4	Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft	X		8
Modul 5	Technik der Finanzbuchführung	X		6
Modul 6	Studien- und Praxisschwerpunkt I	X		7
Modul 7	Recht II – Die Bücher des SGB	X		7
Modul 8	Informationstechnologie		X	3
Modul 9	Sozialwirtschaft II - Vertiefung	X		6
Modul 10	Berufliche Handlungskompetenz I	X		9
Modul 11	Kosten- und Leistungsrechnung	X		6
Modul 12	Berufsethik und professionelles Handeln		X	3
Modul 13	Kommunikation und Darstellung	X		4
Modul 14	Berufliche Handlungskompetenz II	X		6
Modul 15	Personalwesen	X		8

⁴ PL = Prüfungsleistung

Modul 16	Investition und Finanzierung	X		5
Modul 17	Management und Führung I	X		9
Modul 18	Sozialwirtschaft und Ethik	X		5
Modul 19	Studien- und Praxisschwerpunkt II	X		10
Modul 20	Recht III - Vertiefung	X		5
Modul 21	Management und Führung II	X		6
Modul 22	Bilanzierung	X		6
Modul 23	Marketing und Fundraising	X		5
Modul 24	Theorie- und Praxisprojekte I	X		10
Modul 25	Unternehmen in der makroökonomischen und politischen Umwelt	X		5
Modul 26	Arbeits- und Tarifrecht	X		5
Modul 27	Controlling	X		6
Modul 28	Studien- und Praxisschwerpunkt III	X		10
Modul 29	Praxisbezogene Fallarbeit und interdisziplinäres Denken	X		6
Modul 30	Theorie- und Praxisprojekte II	X		5
Modul 31	Bachelorarbeit	X		12
Summe ECTS				210

Anlage 3 (zu § 8)

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung</p> <p>(1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten)

		- eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten .
3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung</p> <p>(2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
5	<p>“nicht ausreichend“</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend</p> <p>(4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit,

eigenständiges Lernen.

höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.